



Aktenzeichen: Pet 3-19-08-6121-047959

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, einen von den Geräuschemissionen eines Fahrzeugs abhängigen Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer einzuführen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass viele Anwohner von Haupt- und Nebenstraßen von gesundheitlichem Lärm betroffen seien. Eine besondere Rolle spielten dabei leere Lkw mit ihren Aufbauten. Zudem gebe es Autofahrer mit illegalen Umbauten an Ansaug- und Auspuffsystemen ihrer Autos. Die lärmabhängige Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer könne in mehreren Dezibel-Stufen erfolgen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 65 Mitzeichnungen sowie 34 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass sich die Bemessungsgrundlagen der Kraftfahrzeugsteuer für die verschiedenen Fahrzeugarten unterschiedlich entwickelt haben. Dabei spielten verschiedene Aspekte eine Rolle – zunächst rein fiskalische, später auch wirtschafts- und umweltpolitische.

Insbesondere bei der Besteuerung von Pkw hat der Gesetzgeber eine an umweltpolitischen Aspekten orientierte Belastungsgrundentscheidung getroffen. Deshalb bilden bei Pkw mit Verbrennungsmotoren, je nach Erstzulassungsdatum des Fahrzeugs,



entweder Hubraum und Schadstoffemissionen oder Hubraum und CO₂-Emissionen die Grundlagen der Besteuerung. Krafträder mit Verbrennungsmotoren unterliegen einer Besteuerung nach dem Hubraum.

Der Ausschuss betont, dass bei der Besteuerung von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t neben dem zulässigen Gesamtgewicht auch die Schadstoff- und Geräuschemissionen Grundlage der Besteuerung sind.

Eine zusätzliche bzw. weitergehende einzelfallbezogene Differenzierung der Besteuerung von Kraftfahrzeugen nach Geräuschemissionen aufgrund von Umbauten am Fahrzeug würde das System der Kraftfahrzeugbesteuerung aus Sicht des Petitionsausschusses weiter verkomplizieren. Auch dürfte eine steuerrechtliche Regelung nur begrenzt geeignet sein, eine Lenkungswirkung zur Verringerung der Lärmbelästigung durch umgebaute Fahrzeuge im Straßenverkehr zu erzielen.

Der Ausschuss weist abschließend darauf hin, dass Änderungen an Fahrzeugen gesetzlichen Regelungen unterliegen. Werden diese nicht beachtet, kann es zum Erlöschen der Betriebserlaubnis kommen. Mit einer Steuererhöhung könnte das Problem illegaler Tuningmaßnahmen nicht beseitigt werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss ein parlamentarisches Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.